



Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen:

Eine Bürgerin fragt nach, bis wann die Wahlkarten versendet werden. Bgm Sontheim teilt mit, dass dies in den nächsten Tagen erfolgt.

Desweiteren fragt die Bürgerin an, wer ca. 3 m Hecke zwischen der „Nackertenwiese“ und dem Forsthaus am See entfernt hat. Bgm Sontheim teilt mit, dass dies der Bauhof Feldafing entfernt hat, um die Sicht vom Frosthaus zum See zu verbessern.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.07.2018
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Sanierung der Starzenbachverrohrung - 2. Bauabschnitt - Auftragsvergabe
4. Freiwillige Feuerwehr Feldafing; Antrag auf Übernahme des Fahrzeuges des "First Responder"
5. Sanierung Tartanbahn im Buchheim-Stadion
6. BRK Kinderhort "Zauberwald" und Kinderhaus "Die Dorfspatzen"; Abrechnung 2017
7. Antrag Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, 2. Bürgermeister Maier, auf Erlass einer Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen
8. Nachzahlungs-/Erstattungszinsen nach §§ 233a i. V. m. 238 AO; Prüfung der Zinshöhe auf Verfassungsmäßigkeit
9. Bekanntgaben / Sonstiges

---

---

**TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.07.2018**

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 17.07.2018 werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abst.Ergebn.:** 15      für  
                  0      gegen den Beschluss

---

---

**TOP 2      Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher  
                 Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass für TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.07.2018 des Gemeinderates (Johann-Biersack-Straße 23 (ehem. Villa Bucheim) – Städtebaulicher Realisierungswettbewerb – Festlegung Fach-, Sachpreisrichter und Architekturbüros) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

---

---

**TOP 3      Sanierung der Starzenbachverrohrung - 2. Bauabschnitt - Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

Anfang Juli 2018 hat die Firma TORKRET begonnen die Verrohrung des Starzenbachs im Bereich Biersackstraße/Stadionstraße mit Textilbeton zu sanieren. Es war geplant die Zonen mit der stark geschädigten und bereits gebrochenen Tunnelröhre zu behandeln.

In Zuge der Arbeiten wurde festgestellt, dass das Einlaufbauwerk und die restliche Verrohrung auch bereits erhebliche Schäden aufweist. Nach einer Besichtigung durch den Statiker Herrn Dipl.-Ing. Stefan Müller wurde empfohlen, dass es sinnvoll wäre das beginnende korrodierte Brückenbauwerk am Einlauf hinter dem Firmengebäude Müller + Willisch, sowie die bachabwärts Richtung Nordosten angrenzende Bereich, welche auch erhebliche Schäden aufweist, zu sanieren.

Um die Gefahr eines Einsturzes der Verrohrung entgegen zu wirken, sollte die restliche Starzenbachverrohrung im bebauten Bereich auch saniert werden. Aus wirtschaftlichen

Gründen wurde in Absprache mit dem Abwasserverband Starnberger See beschlossen, die Sanierung der Verrohrung um den restlichen Teil zu erweitern, da die Wasserhaltung für die Umleitung des Starzenbachs bereits aufgebaut ist und eine Verlängerung der Verrohrung und der Mietkosten geringer sind. Des Weiteren ebenfalls Kosten bei der Sanierungsfirma eingespart werden können.

Um den reibungslosen Ablauf der erweiterten Sanierungsarbeiten an der Verrohrung des Starzenbachs zu gewährleisten, hat der Bürgermeister im Rahmen einer eilbedürftigen Entscheidung den Auftrag an die Firma Torkret für die Sanierung der Verrohrung in Höhe von 419.490 Euro, an die Firma Swietelsky-Faber GmbH Kanalsanierung für die Verlängerung der Wasserhaltung in Höhe von 28.441 Euro, den Auftrag an die Firma Glas GmbH zur weiteren Bereitstellung der Stromverteileranlage in Höhe von 4.572 Euro sowie Ingenieurleistung von Herrn Dipl.-Ing. Ammar Al-Jamous in Höhe von 70.000 Euro. Die angegebenen Beträge sind alles Bruttobeträge.

Die Kosten für die Sanierung des II. Abschnitts der Starzenbachverrohrung können im Haushalt durch die noch nicht berücksichtigte anteilige Kostenerstattung in Höhe von 30 % des Abwasserverband Starnberger See für Sanierungsmaßnahmen von Gewässern III. Ordnung bei Einleitung von Niederschlagswasser und aus zu erwarteten Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt der vom Bürgermeister getätigten eilbedürftigen Beauftragung der Firma Torkret für die Sanierung der Verrohrung in Höhe von 419.490 Euro zu.

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15  
**Gegen den Beschluss:** 0

2. Der Gemeinderat stimmt der vom Bürgermeister getätigten eilbedürftigen Beauftragung der Firma Swietelsky-Faber GmbH Kanalsanierung für die Verlängerung der Wasserhaltung in Höhe von 28.441 Euro zu.

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15  
**Gegen den Beschluss:** 0

3. Der Gemeinderat stimmt der vom Bürgermeister getätigten eilbedürftigen Beauftragung der Firma Glas GmbH zur weiteren Bereitstellung der Stromverteileranlage in Höhe von 4.572 Euro zu.

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15  
**Gegen den Beschluss:** 0

4. Der Gemeinderat stimmt der vom Bürgermeister getätigten eilbedürftigen Beauftragung der Ingenieurleistung von Herrn Dipl.-Ing. Ammar Al-Jamous in Höhe von 70.000 Euro

ZU.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

**TOP 4      Freiwillige Feuerwehr Feldafing; Antrag auf Übernahme des Fahrzeuges des "First Responder"**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 27.06.2018 beantragt die Freiwillige Feuerwehr Feldafing die Übernahme des freiwerdenden Fahrzeuges des „First Responder“ in ihren Fuhrpark. Auf beiliegenden Antrag mit ausführlicher Begründung wird verwiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Übernahme des freiwerdende VW Tiguan des „First Responder“ für die Freiwillige Feuerwehr Feldafing und den damit verbundenen Kosten zu.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

**TOP 5      Sanierung Tartanbahn im Buchheim-Stadion**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Sanierung der Tartanbahn im Buchheim-Stadion bittet der Abteilungsleiter „Fußball“ um eine Verlängerung des bestehenden Zauns in Richtung Süden bis zur Buschgruppe und nach der Buschgruppe bis etwa zu den Fahnenmasten. Eine normale Zaun Höhe von etwa 1m würde reichen. Kosten hierfür sind noch nicht bekannt.

Bürgermeister Sontheim wird in der Sitzung hierzu berichten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung/ Verlängerung des Zaunes zu. Das PEWU wird mit der Kostenermittlung beauftragt.

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15  
**Gegen den Beschluss:** 0

**Hinweis:**

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt, 1-2 Tore einzubauen oder den Zaun versetzt anzubringen, damit überfliegende Bälle problemlos geholt werden können. Ebenfalls sollte der Zaun nördlich des Buchheimstadions erneuert werden.

Es wurde angeregt umfangreiche Baumpflegearbeiten durchzuführen. Der Gemeinderat bittet die Verwaltung die Kosten zu ermitteln und in den Haushalt für 2019 aufzunehmen.

---

---

**TOP 6 BRK Kinderhort "Zauberwald" und Kinderhaus "Die Dorfspatzen";  
Abrechnung 2017****Sachverhalt:**

Das BRK hat mit Schreiben vom 08.07.2018 die beiden o.g. Einrichtungen die Abrechnung 2017 vorgelegt.

Das Ergebnis beträgt im Kinderhort 7.431,24 € und im Kinderhaus -66,80 €. Das BRK schlägt eine Übertragung des Überschusses aus 2017 auf das kommende Haushaltsjahr vor. Er soll dazu verwendet werden, um im Rahmen des neuen lokalen Essenskonzepts, finanzschwache Familien bei der Essenspauschale zu unterstützen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das sehr erfreuliche Jahresergebnis zur Kenntnis. Der Überschuss kann in das kommende Haushaltsjahr übernommen werden um im Rahmen des neuen lokalen Essenskonzepts, finanzschwache Feldafinger Familien bei der Essenspauschale zu unterstützen.

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15

**Gegen den Beschluss: 0**

---

---

**TOP 7 Antrag Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, 2. Bürgermeister Maier, auf Erlass einer Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.07.2018 beantragt die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, 2. Bürgermeister Maier, den Erlass einer Satzung über die Anzahl, Herstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen. Es wurde ein Satzungsmuster vorgelegt.

Der Antragsteller, Herr Maier, wird den Antrag in der Sitzung erläutern.

Aus Sicht der Verwaltung ist das vorgelegte Satzungsmuster nur bedingt geeignet.

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines geeigneten Satzungsentwurfes beauftragt.

**Anwesend: 15**  
**Für den Beschluss: 4**  
**Gegen den Beschluss: 11**

2. Die Verwaltung wird beauftragt bei neuen Bebauungsplänen verstärkt auf Fahrradabstellplätze zu achten.

**Anwesend: 15**  
**Für den Beschluss: 15**  
**Gegen den Beschluss: 0**

---

---

**TOP 8 Nachzahlungs-/Erstattungszinsen nach §§ 233a i. V. m. 238 AO; Prüfung der Zinshöhe auf Verfassungsmäßigkeit**

**Sachverhalt:**

Nach derzeitigen Rechtsstand wird bei der Festsetzung von Nachholungs-/Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer ein Zinssatz von 0,5 % je Monat (= 6% Jahreszins) angesetzt (§ 238 AO). Bezüglich dieser Zinsregelung bestanden auch mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit bislang keine Bedenken, sodass vorgelegte Widersprüche zu Zinsbescheiden mit Verweis auf die Rechtsprechung zurückgewiesen wurden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.09.2009 – 1 BVR 2539/07; BFH-Urteil v. 09.11.2017 – III R 10/16; VGH München, Beschluss vom 10.08.2018 – 4 ZB 17.279).

Das in den letzten Jahren bestehende Niedrigzinsniveau stellt sich jedoch nicht mehr als eine vorübergehende volkswirtschaftliche Erscheinung verbunden mit den typischen zyklischen Zinsschwankungen dar, sondern ist von struktureller und nachhaltiger Natur. Deshalb hat der BFH mit seinem Beschluss vom 25.04.2018 – IX B 21/18 erstmals schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Zinshöhe – jedenfalls ab dem Veranlagungszeitraum 2015 – geäußert.

Infolge der bei den Städten, Märkten und Gemeinden bestehenden Unsicherheit, wie sie mit den Widersprüchen gegen die Zinsfestsetzungen und damit i. d. R. verbunden auch mit den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) umzugehen haben, haben der Bayer. Gemeindetag mit Rundschreiben 26/2018 und der Bayer. Städtetag mit Rundschreiben 075/2018) dazu Stellung bezogen. Ebenso wurden die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Starnberg von dessen Rechtsaufsichts- und Widerspruchsbehörde mit Schreiben vom 16.07.2018 über die Verfahrensweisen und deren Vorgehensweise informiert.

Nachfolgende Handlungsalternativen stehen zur Verfügung:

A) Die Gemeinde erlässt einen Zinsbescheid nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Auf den anschließenden Widerspruch des Steuerpflichtigen, i. d. R. kombiniert mit einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens, bestehen für die Gemeinde zwei Möglichkeiten dem Widerspruch zu begegnen:

1. Da die Gemeinde dem Widerspruch nicht abhelfen kann, ist dieser zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde (Landratsamt Starnberg – LRA STA) vorzulegen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt (§ 73 VwGO).

Unabhängig zum rechtlichen Sachverhalt der Anordnung „Ruhen des Verfahrens“ sieht es das LRA STA als praxisgerecht an, dem Widerspruchsführer anzubieten, mit der Abhilfeentscheidung abzuwarten, bis das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit entschieden hat. Sollte das BVerfG zugunsten der Widerspruchsführer entscheiden, wird dem Begehren durch Neufestsetzung des Zinsbescheides abgeholfen. Eine Bescheidung durch die Widerspruchsbehörde würde damit entfallen.

2. Noch während dem Widerspruchverfahren könnte ein Zinsbescheid durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 AO als vorläufig festgesetzt werden und dem Widerspruchsbegehren Rechnung getragen werden. Die Vorlage des Widerspruchs beim LRA STA als Widerspruchsbehörde wäre damit vorerst obsolet.

B) Von der Gemeinde werden die Zinsbescheide nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 239 Abs. 1 AO nur mehr als vorläufig festgesetzt. Hierbei empfiehlt sowohl der Bayer. Gemeindetag als auch das LRA STA alle künftigen Zinsfestsetzungen ab dem Veranlagungsjahr 2010 vorzusehen.

Der Vorläufigkeitsvermerk ist als Nebenbestimmung in den Zinsbescheid mit aufzunehmen und muss hinreichend bestimmt sein. Ein möglicher

Formulierungsvorschlag kann dem obigen Rundschreiben des Bayer. Städtetages entnommen werden.

Zur Vorgehensweisen nach A) ist allerdings anzumerken, wonach im Falle von Nachholungszinsen nur bei Widersprüchen gehandelt und bei Erstattungszinsen generell eine vorläufige Zinsfestsetzung vorgenommen wird, erhebliche Bedenken hinsichtlich des steuerlichen Gleichheitsgrundsatzes bestehen.

Alle vorgestellten Verfahrensweisen wirken aber nicht auf die Fälligkeit der Zinszahlung. Der Widerspruchsführer muss die Zinszahlung am Fälligkeitstag leisten. Deshalb ist zu erwarten, dass gerade bei größeren Zinszahlungsbeträgen auch ein Antrag auf **Aussetzung der Vollziehung** (AdV) gestellt wird. Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann die Gemeinde als Ausgangsbehörde und die Widerspruchsbehörde die Vollziehung des Zinsbescheides aussetzen. Dabei soll die Aussetzung bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Diese werden aufgrund des BFH-Beschlusses vom 25.04.2018 als gegeben angesehen.

Der Bayer. Gemeindetag verweist in seinem Rundschreiben darauf, dass die AdV von einer **Sicherheitsleistung** (241 AO) abhängig gemacht werden kann (§ 80 Abs. 4 S. 2 VwGO). Im Gegensatz zur Stundung nach § 222 AO ist die Sicherheitsleistung in § 165 Abs. 1 S. 4 AO als KANN-Bestimmung definiert. U. E. ist es deshalb praxisgerecht nur eine Sicherheitsleistung anzuordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Durchsetzung des Zinsanspruches zu einem späteren Zeitpunkt als gefährdet erscheint. Deshalb ist bei der AdV-Entscheidung auf die klare Formulierung „Aussetzung der Vollziehung“ zu achten.

### **Beschluss:**

Bis zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe i. Sinne von § 233a i. V. m. § 238 AO stimmt der Gemeinderat zu, Zinsfestsetzungen im Zuge von Gewerbesteuerfestsetzungen unter Berücksichtigung des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, die Nachholungs- und Erstattungszinsen mit einem Vorläufigkeitsvermerk zu versehen. Mit dem Vorliegen des Entscheids durch das Bundesverfassungsgericht sind die vorläufigen Zinsbescheide aufzuheben, zu ändern oder für endgültig zu erklären; ausgesetzte Steuerfestsetzungen sind nachzuholen.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

## **TOP 9      Bekanntgaben / Sonstiges**

Bürgermeister Sontheim gibt folgendes bekannt:

Anlässlich des zweiten Fair- Trade-Tag am Donnerstag den 20.09.2018 BGM Sontheim eine Kartoffelsuppe aus Zutaten aus dem gemeindlichen „Naschgarten“ mit Ergänzung von Regionalen Produkten. Beginn 18:00 Uhr im Bürgersaal in Feldafing.

Im Zuge der Sanierung der Starzenbachverrohrung wurde festgestellt, dass das Rohr auf dem gemeindlichen Grundstück (ehemaliger Eisplatz) schwere Schäden aufweist. Der Starzenbach soll in diesen Bereich geöffnet werden. Erste Gespräche wurden diesbezüglich bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim geführt.

Die Gemeinde Feldafing hat neue Radelanlehrständer angeschafft. Diese sollen in den nächsten Wochen im Gemeindegebiet montiert werden.

Am 19.10.2018 um 19:00 Uhr stellt Frau Stefanie Knittl ein Buch über die Baumeisterfamilie Knittl am Starnberger See im Bürgersaal Feldafing vor.

**Anwesend:**

**Für den Beschluss:**

**Gegen den Beschluss:**

Gefertigt:

Angelika Dinger

Genehmigt:

Bernhard Sontheim